

# S A W A L

Rechtsanwälte & Notar

## Trinkgelder müssen nicht geteilt werden

Trinkgelder sind in Gastronomie und ähnlichen Gewerben für das Personal eine wichtige (steuerfreie) Einnahmequelle. Häufig schreiben die Arbeitgeber vor, dass die Trinkgelder in "einen Topf" zu werfen und anschließend unter allen Angestellten nach einem Schlüssel aufzuteilen sind.

Nach einer Entscheidung des LArbG Mainz ist eine solche Regelung durch den Arbeitgeber nicht bindend.

Entschieden wurde dies anhand einer Kündigungsschutzklage. Ein Mitarbeiter weiterte sich, der Regelung nachzukommen und wollte seine Trinkgelder (immerhin ca. 500,00 EUR im Monat) für sich allein. Der Arbeitgeber kündigte nach Abmahnung. Zu Unrecht. Zur Entscheidung hat das Gericht u.a. ausgeführt:

*"Trinkgelder gehören arbeitsrechtlich nicht zum Arbeitsentgelt, weil sie als persönliche Zuwendung aus einer bestimmten Motivationslage freiwillig von Dritten erbracht werden. Sie gehören nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts daher für Zeiten des Urlaubs, der Arbeitsunfähigkeit und der Betriebsratstätigkeit nicht zum vom Arbeitgeber fortzuzahlenden Arbeitsentgelt (BAG Urteil vom 28.06.1995 ? 7 AZR 1001/94 ? NZA 1996, 252). In Übereinstimmung damit versteht auch der Bundesfinanzhof unter Trinkgeld eine freiwillige und typischerweise persönliche Zuwendung an den Bedachten als eine Art honorierende Anerkennung seiner dem Leistenden gegenüber erwiesenen Mühewaltung in Form eines kleineren Geldgeschenks. Dem Begriff des Trinkgeldes ist als Zeichen der besonderen Honorierung einer Dienstleistung über das vereinbarte Entgelt hinaus ein Mindestmaß an persönlicher Beziehung zwischen Trinkgeldgeber und Trinkgeldnehmer grundsätzlich immanent."*

Eine Verteilung der Trinkgelder kann demnach nur einvernehmlich erfolgen.

LArbG Mainz vom 09.12.2010, 10 Sa 483/10

[Blog abonnieren \(RSS\)](#)

[jetzt auch auf Twitter](#)

Jetzt "Fan" auf [Facebook](#) werden

Maklerportal: <http://makler.ra-sawal.de>

URL des Beitrages: <http://www.ra-sawal.de/Wordpress/?p=3727>

## Related Posts [Kündigung nach Exmatrikulation](#)

- [Kündigung "i.A." ist nicht "O.K."](#)

# S A W A L

Rechtsanwälte & Notar

- Kündigung wegen Diebstahl
- Zu dick aufgetragen ? 2. Runde